

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 11.11.2005 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 7 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung	Ahle	Flur 1	Flurstück	225, 674
Gemarkung	Ahle	Flur 5	Flurstück	308
Gemarkung	Ennigloh	Flur 7	Flurstück	492
Gemarkung	Werfen	Flur 2	Flurstück	481, 482

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung	Ennigloh	Flur 22	Flurstück	118
-----------	----------	---------	-----------	-----

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd.307 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Bünde und den von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die Zuziehung der oben genannten Flurstücke ist zur Erreichung der Verfahrensziele erforderlich. Die von der Zuziehung betroffenen Eigentümer dieser Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Die aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung der Verfahrensziele nicht mehr benötigt. Der Ausschluss erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

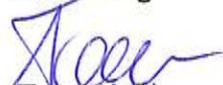
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld (Dienstgebäude Bielefeld), zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Dezernat 33
Im Auftrag


(Tombrink)

